

89. Ist die Beglaubigung eines von der Staatsanwaltschaft zugestellten Schriftstückes formell genügend, wenn sie nicht vom Staatsanwalte, sondern von dessen Aktuar bewirkt ist?

III. Civilsenat. Ur. v. 16. März 1894 i. S. W. (Kl.) w. Staatsanwaltschaft zu R. u. M. (Bekl.) Rep. III. 301/93.

I. Landgericht Kofnod.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Auch die eventuelle Revisionsbeschwerde des Klägers ist nicht begründet. Derselbe hat ausgeführt, daß das erste Urteil nicht

in gesetzlicher Form zugestellt sei, also der Lauf der Notfrist zur Einlegung der Berufung noch nicht begonnen habe, und folgerweise die eingelegte Berufung nicht als unzulässig, sondern als verfrüht und deshalb wirkungslos zu verwerfen sei. Den behaupteten Mangel der Zustellung findet der Kläger darin, daß das ihm von der Staatsanwaltschaft zugestellte landgerichtliche Urteil von einem bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Gerichtsschreibergehilfen unter Beifügung des Dienststempels beglaubigt sei, während hierzu nur der Staatsanwalt selbst befugt erscheine, falls überhaupt eine Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke durch die Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem § 156 C.P.D. zu vereinbaren sein sollte. Es ist jedoch bereits in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 8. Januar 1888,

vgl. Juristische Wochenschrift Jahrgang 1888 S. 67 Nr. 5, ausgeführt, daß die Beifügung des Dienststempels des Staatsanwaltes zur Herstellung einer rechtswirksamen Beglaubigung ausreicht, und in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 26. September 1892,

vgl. Bolze, Praxis Bd. 15 Nr. 591,

daß auch die Beglaubigung, die der Staatsanwalt durch den ihm nach der Organisation der staatsanwaltlichen Behörden untergebenen Sekretär ausführen läßt, genügend sei. Nach Maßgabe dieser Entscheidungen, welchen der erkennende Senat gefolgt ist, kann in der Art der hier stattgehabten Beglaubigung ein die Rechtswirklichkeit der Zustellung beeinträchtigender Mangel nicht gefunden werden. Die Frist zur Einlegung der Berufung ist mithin in Lauf gesetzt und verstrichen, sodaß auch deren erneute Erhebung ausgeschlossen ist." . . .